

Jugendförderplan 2023/2024



Landkreis
Elbe-Elster



Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg
Telefon: 03535 46-3175
E-Mail: dirk.stiller@lkee.de



Inhaltsverzeichnis:

1. Der Jugendförderplan als gesetzlicher Auftrag
2. Das Selbstverständnis
3. Die Ziele und Zielgruppen der Jugendförderung
4. Der Rahmen
 - 4.1 Die gesetzlichen Bestimmungen
 - 4.2 Die landkreisspezifischen Grundlagen
 - 4.3 Die Leistungserbringung
 - 4.4 Die Finanzierung
5. Die Umsetzung
 - 5.1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden
 - 5.2 Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen
 - 5.3 Fachstelle Medienpädagogik
 - 5.4 Jugendarbeit im Sport
 - 5.5 Berufspädagogische Angebote der Jugendhilfe
 - 5.6 Förderung auf Grundlage von Richtlinien
 - 5.6.1 Förderung von Jugendverbänden
 - 5.6.2 Förderung von Projekten
 - 5.6.3 Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen
 - 5.6.4 Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - 5.6.5 Förderung von Beratungsangeboten
6. Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag
7. Die Qualitätssicherung
 - 7.1 Steuerung
 - 7.2 Qualifikationsprofil der Fachkräfte
 - 7.3 Fachliche Anleitung
 - 7.4 AG 78 – Fachbereich Jugendarbeit
 - 7.5 Fort- und Weiterbildung
 - 7.6 Sachmittelausstattung
 - 7.7 Qualitätsmanagement
 - 7.8 Berichtswesen

1. Der Jugendförderplan als gesetzlicher Auftrag

Der Landkreis Elbe-Elster als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß der §§ 79 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII hat der Landkreis dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden.

Das Verfahren hierfür regelt das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg.

Entsprechend der §§ 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 10. Februar 2020 liegt die Produktverantwortlichkeit für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Dezernates III und somit die Zuständigkeit für die Erstellung des Jugendförderplanes gemäß § 24 AGKJHG des Landes Brandenburg.

Der Jugendförderplan muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre beinhalten.

Der vorliegende Jugendförderplan ist eine Fortschreibung des Jugendförderplanes der Jahre 2021/2022 und wurde analog der Laufzeit des Haushaltsplanes des Landkreises Elbe-Elster für die Jahre 2023 bis 2024 erstellt. Gemäß § 24 Abs. 2 AGKJHG ist dieser mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Kreistag zu beschließen.

2. Das Selbstverständnis

Kinder und Jugendliche wachsen in eine Gesellschaft hinein, die von familiären, sozialen, kulturellen, technischen, politischen und ökonomischen Veränderungen gekennzeichnet ist. Der gesellschaftliche Wandel stellt vielfältige Anforderungen an die Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII) im Landkreis Elbe-Elster.

Gegenwärtig sind Kinder und Jugendliche in ihren Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen, denn Kindheit und Jugend sind Phasen im Lebenslauf mit einzigartigen Sozialisationsanforderungen und Lebensabschnitten, in denen Erfahrungen besonders prägend wirken. Die meisten Kinder und Jugendliche werden die Belastungen und die pandemisch bedingten Auswirkungen überwinden können. Andere hingegen werden kurz-, mittel- und wahrscheinlich auch langfristig von Belastungen und erlittenen Defiziten beeinträchtigt sein. Die Pandemie wirkt hier als Verstärker bereits zuvor bestehender Ungleichheiten und Entwicklungsrisiken. Hinzu kommen erhöhte Anforderungen an Kinder und Jugendliche beim „Aufholen“ ihnen unterstellter Leistungseinbußen, sich rasant entwickelnde gesellschaftliche Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Digitalisierung, Migration) sowie die tagesaktuelle Überforderung durch Kriegsberichte und -bilder.

Es ist daher erforderlich, dass sich die Träger der Jugendhilfe auf die unterschiedlichen Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, einstellen, neue Konzepte entwickeln und vorhandene Konzepte pädagogischen Handelns immer wieder anpassen. Dies kann nur dann gelingen, wenn sich die Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dem ständigen Anpassungsprozess in der Angebotsstruktur stellen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene möglichst umfangreich an allen Prozessen beteiligt werden und entsprechend ihrer Bedarfe im „Hier und Jetzt“ abgeholt werden.

PISA hatte unter anderem deutlich gemacht, dass die Chancen auf Bildung in Deutschland ungleich verteilt sind und der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen nach wie vor durch ihren sozialen Stand beeinflusst wird. Bildungschancen werden in der Bundesrepublik milieuhabhängig „vererbt“. Bildungsungleichheit beginnt früh im Bildungsverlauf.

Ziel ist es weiterhin, den Aspekt der Bildung und Prävention in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz vor Ort stärker herauszustellen, gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen und sozialer Benachteiligung präventiv entgegenzuwirken.

Besonders vor dem Hintergrund der Diskussion einer inklusiven Bildung als einer „Bildung für alle“ ist die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Schulsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, beginnend an Grundschulen im Landkreis, eine Konstante in einem Netz an Prävention und Unterstützung für junge Menschen, um die individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt einer ganzheitlichen Bildung zu stellen.

Die Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bieten mittels vielfältiger Methoden und differenzierter Settings neben Beratung und Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Projekte zu jugendspezifischen Themen, tragen durch Vernetzung und Gemeinwesenarbeit zur Gestaltung von Bildungslandschaften bei, verändern und entwickeln Schule und sind professionelle Begleitung am Übergang Kita-Schule und Schule-Beruf.

Mit ihren Leistungen und Angeboten unterstützt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz die gesellschaftlichen Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung von interkulturellen und inklusiven Angeboten und Leistungen ist unabdingbar und trägt dem Ziel bei, Zugangsbarrieren abzubauen und bei der Ausgestaltung der Angebote die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist auf Barrierefreiheit zu achten und die Zielgruppe in allen Phasen zu beteiligen.

Die Verzahnung der Leistungen vor Ort erfordert ein enges Zusammenwirken des Landkreises, der kreisangehörigen Gemeinden und der freien Träger der Jugendhilfe sowohl im fachlichen als auch im rechtlich-strukturellen Sinne.

Der Landkreis berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden und freien Träger der Jugendhilfe bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII und trägt durch finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage dieses Jugendförderplanes und der jeweils aktuellen Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses zur Sicherung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes bei.

3. Die Ziele und Zielgruppen der Jugendförderung

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Jugendhilfe soll nach § 1 Abs. 3 SGB VIII zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII gewähren präventive und niedrighschwellige sozialpädagogische Hilfestellungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Als kontinuierliches sozialpädagogisches Angebot sind diese Leistungsbereiche wichtige Elemente für gelingende Bildungsbiografien, von denen in nicht unerheblichem Maße die späteren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt abhängen. Sie tragen dazu bei, möglichst frühzeitig soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen und damit Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dabei wirken sie sowohl auf soziale als auch auf schulische und berufsbezogene Kompetenzen von jungen Menschen ein und können positivere Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche schaffen.

Entsprechend den §§ 1, 8, 9, 11, 13, 13a und 14 SGB VIII richtet sich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz an junge Menschen mit den pädagogischen Zielsetzungen:

- Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen
- Förderung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit, des Verantwortungsbewusstseins und der Gemeinschaftsfähigkeit
- Wertevermittlung
- Entwicklung von Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Förderung von sozialem Engagement
- Entwicklung von Bewältigungsstrategien in komplexen Fragen der Lebens- und Berufswegplanung/Perspektiventwicklung
- Berufliche Orientierung/Frühorientierung
- Förderung spezifischer Stärken/Potentiale/Begabungen
- Entwicklung und Förderung von Demokratieverständnis sowie Partizipation
- Vermeidung von Ausgrenzung
- Gewährleistung von an den Interessen junger Menschen orientierten Entfaltungsmöglichkeiten
- Gewährleistung von niederschweligen Treffmöglichkeiten in den Gemeinden
- Identitätsförderung mit Blick auf die Geschlechterrollen, Abbau von Benachteiligung (Gender-Prinzipien)

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 11 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung durch die Zurverfügungstellung entsprechender Angebote.

Im Sinne des § 7 SGB VIII werden dabei unter dem Oberbegriff „junger Mensch“

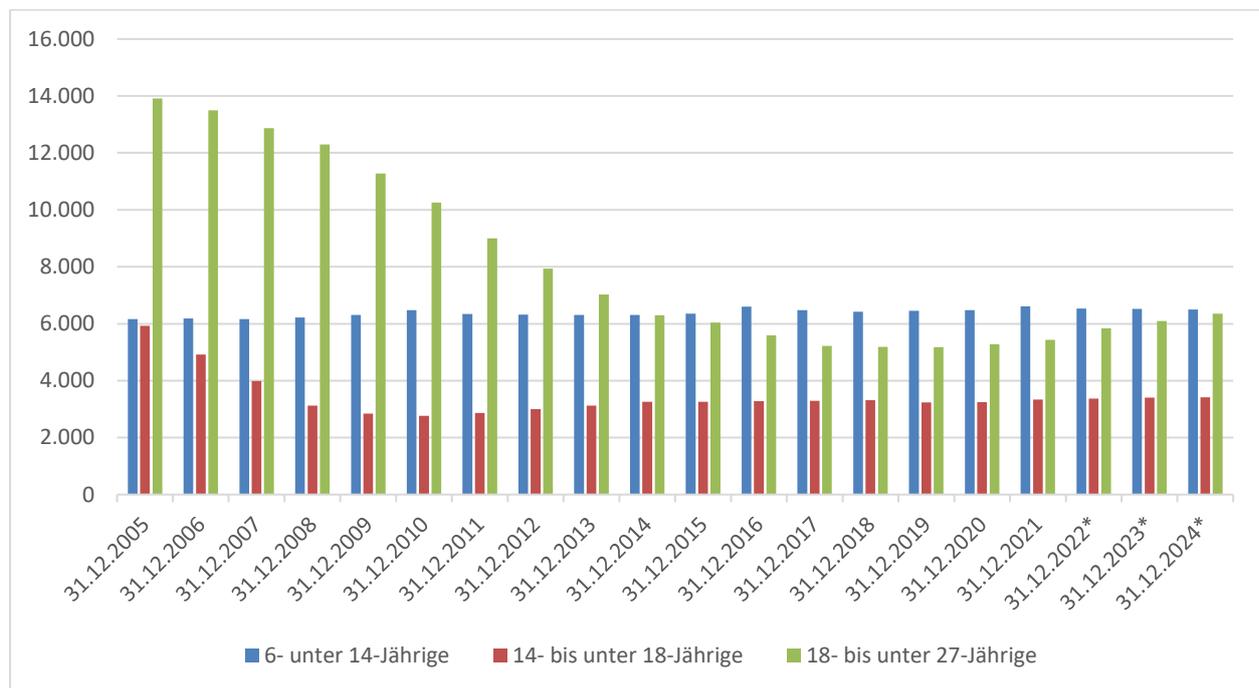
- Kinder - wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendliche - wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und
- junge Volljährige - wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,

erfasst.

Mit Stand 31. Dezember 2021 weist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

- 6.614 Kinder im Alter von 6 Jahren bis unter 14 Jahren,
- 3.341 Jugendliche und
- 5.430 junge Volljährige

aus, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben. Die Entwicklung der Zielgruppe seit dem Jahr 2005 ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 31.12.2021 und * eigene Prognose --> Bevölkerungsvorausberechnung)

4. Der Rahmen

4.1 Die gesetzlichen Bestimmungen

Gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Diese Aufgabenfelder werden in den §§ 11 bis 14 SGB VIII ausführlich beschrieben.

Im Fokus des Jugendförderplanes stehen somit:

- die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII mit seinen Angebotsschwerpunkten
 - der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - der Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit,
 - der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit,
 - der internationalen Jugendarbeit,
 - der Kinder- und Jugenderholung sowie
 - der Jugendberatung;
- die Förderung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII;
- die Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII
 - die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen pädagogische Hilfen anbietet,
 - die sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Produktionsschule) vorhält;
- die Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII, die sozialpädagogische Angebote jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung stellt und

- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der insbesondere darauf abzielt, Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und hinsichtlich ihrer Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung zu stärken.

4.2 Die landkreisspezifischen Grundlagen

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit der Nummer 51-51/06 wurde die Verwaltung des Jugendamtes mit der Umsetzung der Aufgaben aus den nachfolgenden Leistungsbeschreibungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII beauftragt:

- Grundsätze für die Leistungserbringungen entsprechend der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII (Beschluss-Nr. 51-46/06),
- Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 11 SGB VIII (Beschluss-Nr. 51-47/06),
- Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 12 SGB VIII (Beschluss-Nr. 51-48/06),
- Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 13 SGB VIII (Beschluss-Nr. 51-49/06) und
- Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 14 SGB VIII (Beschluss-Nr. 51-50/06).

Seit dem 1. Januar 2018 regelt die Rahmenkonzeption zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden die Leistungserbringung der Jugendkoordination und der Schulsozialarbeit an den Grundschulen in den elf Städten, vier Ämtern und in der einen Gemeinde im Landkreis (Beschluss-Nr. BV-530/2017). Seit dem Jahr 2020 erfolgt die Leistungserbringung für die Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda.

Die nachfolgenden Richtlinien untersetzen die Leistungsbeschreibungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII und die Rahmenkonzeptionen finanziell:

- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden (Beschluss-Nr. BV-108/2014)
- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Beschluss-Nr. BV-087/2019)
- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen (Beschluss-Nr. BV-110/2014).

Am 23. März 2021 wurde durch den Jugendhilfeausschuss die Trägersauswahl aus dem Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes der Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen im Landkreis Elbe-Elster ab dem 1. Juli 2021 getroffen und die Verwaltung beauftragt,

1. mit dem Familienhilfe e.V. Finsterwalde eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Kurstadtregion“ (Beschluss-Nr. BV-282/2021),
2. mit dem Familienhilfe e.V. Finsterwalde eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Sängerstadtregion“ (Beschluss-Nr. BV-283/2021),
3. mit der Europäischen Integration Brandenburg – EIB e.V. eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Elbe-Elster-Aue“ (Beschluss-Nr. BV-284/2021) und
4. mit der Europäischen Integration Brandenburg – EIB e.V. eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Schradenlandregion“ (Beschluss-Nr. BV-285/2021)

auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25. August 2020 (BV-178/2020) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages über den Jugendförderplan 2021 bis 2022 (BV-219/2020) zu schließen.

4.3 Die Leistungserbringung

Während die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit als Regelangebote zu fördern sind, gilt für die Jugendsozialarbeit, die Schulsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, dass Hilfen und Unterstützung angeboten werden sollen. Im Ermessen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster liegen der Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Entscheidung über die Leistungserbringung durch Dritte im Umfang, der Qualität und dessen Finanzierung entsprechend dem SGB VIII.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Leistungen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII hat das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kreisangehörige Gemeinden können Teilaufgaben wahrnehmen, wobei den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII (Subsidiaritätsprinzip) Vorrang zu gewähren ist.

Die Leistungsvergabe an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erfolgt durch Auswahl auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens. Mit den dann entsprechenden Leistungserbringern wird eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Auf der Grundlage dieser und unter Berücksichtigung des § 74 SGB VIII ergibt sich sodann die Leistungserbringung.

Bei einer Leistungserbringung durch kreisangehörige Gemeinden ergeht nach positiver Antragsprüfung ein Zuwendungsbescheid.

4.4 Die Finanzierung

Die Leistungen werden durch Haushaltsmittel des Landkreises Elbe-Elster, der kreisangehörigen Gemeinden, aus Mitteln des Landes Brandenburg sowie des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Leistungserbringer – Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster

Die Vergütung des tätigen Personals richtet sich nach den entsprechenden tariflichen Grundlagen.

Die Kosten für notwendige Fort- und Weiterbildung im dienstlichen Interesse, Dienstreisen und die sächliche Ausstattung werden entsprechend den Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sowie im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel des Landkreises Elbe-Elster bereitgestellt.

Leistungserbringer – anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Übernahme der Kosten für die zu erbringenden Leistungen auf der Grundlage bestehender Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.

Leistungserbringer – kreisangehörige Städte, Ämter, Gemeinde und Verbandsgemeinde

Übernahme der Kosten auf der Grundlage des jeweils aktuellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die zu erbringenden Leistungen auf der Grundlage der Rahmenkonzeption zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden durch hauptamtlich tätige sozialpädagogische Fachkräfte.

5. Die Umsetzung

5.1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden

Auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Elbe-Elster, welches am 7. November 2017 durch den Jugendhilfeausschuss (Beschluss-Nr.: BV-530/2017) beschlossen wurde, erbringen die kreisangehörigen Gemeinden seit dem 1. Januar 2018 Leistungen nach den §§ 11 und 13 Abs. 1 SGB VIII.

Im Rahmenkonzept sind die Handlungsfelder zur Umsetzung der Leistungen nach den §§ 11 und 13 Abs. 1 SGB VIII beschrieben. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe im Rahmen der Leistungserbringung.

Die Kommunen entscheiden entsprechend des ermittelten Bedarfs selbst, welche Schwerpunktsetzung sie für ihr kommunales Konzept der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aus dem kreislichen Rahmenkonzept ableiten.

Die Leistungserbringung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die entweder bei den Kommunen selbst oder auf der Grundlage einer Leistungs- und Kostenvereinbarung bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sind.

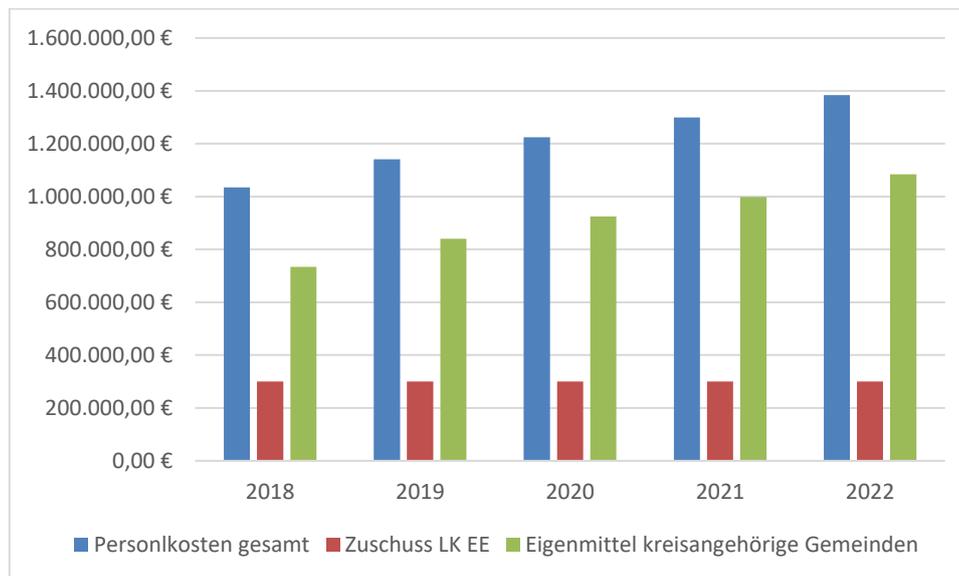
Dieser Ansatz hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Am 12. Mai 2020 wurde durch den Jugendhilfeausschuss die Finanzierung der Leistungserbringung (BV-149/2020) in Höhe von 350.000,00 Euro jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 beschlossen. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren mit Stand 31. Dezember 2018 und der amtlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2018/2019 für den Grundschulbereich.

Nicht berücksichtigt wurden die Schülerzahlen der Grundschulen, die einer Oberschule angegliedert sind, da an diesen seitens des Landkreises Elbe-Elster Schulsozialarbeit vorgehalten wird. Diese Schülerzahlen fanden Berücksichtigung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für das Umsetzungsmodell Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen (BV-178/2020) im Landkreis.

Ausgehend von den Einwohnerzahlen wurde für die Antragstellung eine „Mindest-VZÄ“ festgeschrieben, um den Mindestbedarf an sozialpädagogischer Leistungserbringung sicher zu stellen, woraus sich nachfolgende Förderung ergibt:

Kommune	Mindest VZÄ	EWZ 6 bis u.27 J. (31.12.2018)	Zuwendung 2022 - 2023		
			Flex	PK	Fördersumme gesamt
Stadt Finsterwalde	2,50	2.459	2.254,00 €	60.837,64 €	63.091,64 €
Stadt Doberlug-Kirchhain	1,50	1.460	1.206,00 €	29.729,31 €	30.935,31 €
Amt Schradenland	0,70	658	632,00 €	17.553,79 €	18.185,79 €
Stadt Bad Liebenwerda	1,30	1.256	1.318,00 €	30.067,05 €	31.385,05 €
Gemeinde Röderland	0,50	509	575,00 €	11.571,17 €	12.146,17 €
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	0,80	772	793,00 €	17.403,16 €	18.196,16 €
Amt Elsterland	0,60	608	669,00 €	17.759,81 €	18.428,81 €
Amt Plessa	0,80	798	864,00 €	18.527,11 €	19.391,11 €
Stadt Herzberg (Elster)	1,40	1.423	1.399,00 €	27.607,98 €	29.006,98 €
Stadt Falkenberg / Elster	0,90	891	897,00 €	20.589,77 €	21.486,77 €
Stadt Elsterwerda	1,20	1.166	1.118,00 €	23.683,78 €	24.801,78 €
Stadt Mühlberg/Elbe	0,50	486	567,00 €	11.503,05 €	12.070,05 €
Stadt Schönewalde	0,40	418	498,00 €	10.083,52 €	10.581,52 €
Stadt Sonnewalde	0,50	544	540,00 €	12.893,00 €	13.433,00 €
Amt Kleine Elster	0,80	765	897,00 €	13.316,49 €	14.213,49 €
Amt Schlieben	0,70	718	773,00 €	11.873,38 €	12.646,38 €
Summen	15,10	14.931	15.000,00 €	335.000,00 €	350.000,00 €

Seit Inkrafttreten des Rahmenkonzeptes am 1. Januar 2018 bis einschließlich 2022 ist ein Anstieg des Mitteleinsatzes der kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von rund 349.850,00 Euro für Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte zu verzeichnen, was in der nachfolgenden Grafik dargestellt ist.



Um die Kontinuität der letzten Jahre weiter gewährleisten zu können und den kreisangehörigen Gemeinden Rechtssicherheit für die Haushaltsplanung zu geben, soll im Jahr 2023 die Beschlussfassung über die Finanzierung der Leistungserbringung zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Elbe-Elster durch den Jugendhilfeausschuss für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 erfolgen. Dafür wurden im Haushaltsansatz ab dem Jahr 2024 jährlich 400.000,00 Euro eingeplant, somit 50.000,00 Euro mehr als in der letzten Förderperiode.

5.2 Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen

Am 23. März 2021 wurde durch den Jugendhilfeausschuss die Trägersauswahl aus dem Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes der Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen im Landkreis Elbe-Elster ab dem 1. Juli 2021 getroffen und die Verwaltung beauftragt,

1. mit dem Familienhilfe e.V. Finsterwalde eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Kurstadtregion“ (Beschluss-Nr. BV-282/2021),
2. mit dem Familienhilfe e.V. Finsterwalde eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Sängerstadtregion“ (Beschluss-Nr. BV-283/2021),
3. mit der Europäischen Integration Brandenburg – EIB e.V. eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Elbe-Elster-Aue“ (Beschluss-Nr. BV-284/2021) und
4. mit der Europäischen Integration Brandenburg – EIB e.V. eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Leistungserbringung im Planungsraum „Schradenlandregion“ (Beschluss-Nr. BV-285/2021)

auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25. August 2020 (BV-178/2020) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages über den Jugendförderplan 2021 bis 2022 (BV-219/2020) zu schließen.

Dem entsprechend gliedern sich insgesamt 13,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Schulsozialarbeit an 17 Schulstandorten wie folgt:

Region	Träger	Schule	Primarstufe	Sek I	Sek II	SuS gesamt	VZÄ Schulsozialarbeit
Region Elbe-Elsteraue	Europäische Integration Brandenburg - EIB e.V.	Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg		286	86	372	0,90
		Grund- und Oberschule 'Johannes Clajus' Herzberg	128	194		322	0,85
		Grund- und Oberschule 'Ernst Legal' Schlieben	162	173		335	0,90
		Christian Gotthilf Salzmann Förderschule 'Lernen' Herzberg	39	69		108	0,80
Kurstadtregion	Familienhilfe e.V. Finsterwalde	Robert-Reiss-Oberschule Bad Liebenwerda		238		238	0,80
		Oberschule Falkenberg		264		264	0,80
Sängerstadtregion	Familienhilfe e.V. Finsterwalde	Sängerstadt-Gymnasium Finsterwalde	50	398	228	676	0,90
		Oscar-Kjellberg-Oberschule Finsterwalde		307		307	0,90
		Grund- und Oberschule Massen	144	203		347	0,75
		Johann Heinrich Pestalozzi Förderschule 'Lernen' Finsterwalde	17	75		92	0,90
Region Schradenland	Europäische Integration Brandenburg - EIB e.V.	Elsterschloss-Gymnasium Elsterwerda		385	178	563	0,90
		Elsterschulzentrum Elsterwerda	120	195		315	0,90
Gesamt:			660	2.787	492	3.939	10,30

Region	Träger	Abteilung	TZ-SuS	VZ-SuS	SuS* VZ & TZ	SuS gesamt	VZÄ Schulsozialarbeit
Sängerstadtregion	Familienhilfe e.V. Finsterwalde	OSZ-Abteilung 1 - Standort Finsterwalde	62	344	375	406	0,90
Region Schradenland	Europäische Integration Brandenburg - EIB e.V.	OSZ-Abteilung 2 - Standort Elsterwerda (Berliner Str.)	557		279	557	0,85
		OSZ-Abteilung 3 - Standort Elsterwerda (Elsterstr.)	510		255	510	0,80
Region Elbe-Elsteraue	Familienhilfe e.V. Finsterwalde	OSZ-Abteilung 4 - Standort Falkenberg		213	213	213	inkl. OS Falkenberg
Region Schradenland	Europäische Integration Brandenburg - EIB e.V.	OSZ-Abteilung 5 - Standort Elsterwerda (Feldstr.)	215	66	174	281	0,90
Gesamt:			1.344	623	1.296	1.967	3,45

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (amtliche Schuldaten) Schuljahr 2021/22

VZÄ gesamt: 13,75

Gemäß dem Umsetzungsbeschluss BV-178/2020 des Jugendhilfeausschusses vom 25. August 2020 wurde durch die Leistungserbringer für die Berechnung der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte die Entgelttabelle TVÖD SuE 2020 mit der Gültigkeit 1. März 2020 bis 31. März 2021 in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022 angewandt.

Die Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt entsprechend der Qualifikation in die Entgeltgruppe S 8b oder in die Entgeltgruppe S 11b.

Bei der Berechnung der Leitungs-, Verwaltungs- u. Sachkostenpauschale wurden maximal 7,75 Prozent der Bruttopersonalkosten in Ansatz gebracht.

Für den Jugendförderplan 2023 bis 2024 waren die Träger aufgefordert, einen Antrag auf Personal-, Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten auf der Grundlage der Entgelttabelle TVÖD SuE 2022 mit der Gültigkeit vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes zu stellen.

Für das Jahr 2025 wurde mit einer vierprozentigen Erhöhung der Personalkosten und fünfzehn Prozent der Bruttopersonalkosten für die Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten kalkuliert. Tatsächlich in Ansatz gebracht werden im Jugendförderplan 2025 bis 2026 die Personalkosten entsprechend der dann gültigen Entgelttabelle des TVÖD SuE.

Die Gesamtaufwendungen für die Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen können der Tabelle unter Punkt 6 des Jugendförderplanes entnommen werden.

Seit dem 4. Juni 2021, mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, sind die Angebote der Schulsozialarbeit eine eigenständig gesetzlich geregelte Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, welche im neuen § 13a SGB VIII verortet ist. Die bisherige Zuordnung der Schulsozialarbeit zum § 13 Abs. 1 SGB VIII ist somit nur noch bedingt richtig und bedarf in der Laufzeit des vorliegenden Jugendförderplanes vorrangig einer redaktionellen Änderung in den entsprechenden Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses, zum Beispiel im Rahmenkonzept der Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen im Landkreis Elbe-Elster (BV-177/2020), aber auch in der Richtlinie zur Projektförderung (BV-087/2019).

5.3 Fachstelle Medienpädagogik

Für junge Menschen sind Medien aufs Engste mit Sozialisation, Weltaneignung und Identitätsbildung verbunden.

Der erzieherische Jugendmedienschutz hat das Ziel, über Gefahren aufzuklären und vorbeugende Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Kinder und Jugendliche sollen bei der Nutzung digitaler Medien bestärkt werden, um Chancen zu nutzen, Risiken erkennen zu können und Medieninhalte kritisch zu hinterfragen.

Dies kann nur wirksam gelingen, wenn durch Angebote für junge Menschen und deren Eltern ein entsprechendes Bewusstsein geschaffen wird.

Deshalb wurde im Landkreis Elbe-Elster die Fachstelle Medienpädagogik als ein kreisweites Angebot der Medienerziehung für Kinder und Jugendliche in schulischer und außerschulischer Bildung konzipiert.

Darüber hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf die regelmäßige fachliche Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte bezüglich der Mediennutzung junger Menschen gelegt.

Medienpädagogisches Grundwissen und medienpädagogische Methoden müssen zum Repertoire jeder sozialpädagogischen Fachkraft gehören, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Unterstützung und Förderung sicher zu stellen und die Potenziale einer vernetzten Medienwelt selbstbestimmt und in sozialer Verantwortung nutzen zu können.

Die Leistungserbringung erfolgt im Handlungsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses mit den Nummern 51-50/06 und 51-51/06 in Verbindung mit dem Auftrag des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 27. März 2012, die medienpädagogische Arbeit weiter zu intensivieren sowie am 13. Dezember 2016, wo durch den Jugendhilfeausschuss die Forderung aufgemacht wurde, dieses Angebot bedarfsgerecht weiter auszubauen.

Träger der Fachstelle Medienpädagogik ist der Kreisjugendring Elbe-Elster - JURI e.V., mit dem eine Leistungs- und Kostenvereinbarung geschlossen wurde.

Die letzte Anpassung des Zuschusses zu den Personalkosten erfolgte aufgrund eines Antrages des Trägers im Jahr 2019 in Anlehnung an den TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2018 in der Entgeltgruppe S 11b, Stufe 4. Seit dem 1. Januar 2020 wird der Zuschuss entsprechend der Antragstellung gewährt.

Für den Jugendförderplan 2023 bis 2024 wurde der Träger planmäßig aufgefordert, einen Antrag auf Personal-, Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten auf der Grundlage der Entgelttabelle TVöD SuE 2022 mit der Gültigkeit vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes zu stellen. Dem entsprechend fallen nachfolgende Kosten an, die in einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen ab dem 1. Januar 2023 verankert werden sollen:

Leistungserbringer	WAZ	Leistung	2022		2023		2024		2025	
			PK-Kosten	SK-Kosten	PK-Kosten	SK-Kosten	PK-Kosten	SK-Kosten	PK-Kosten	SK-Kosten
Kreisjugendring Elbe-Elster	40,00	Fachstelle Medienpädagogik	60.000,00 €	10.000,00 €	69.000,00 €	11.900,00 €	69.000,00 €	11.900,00 €	71.900,00 €	15.800,00 €

Bei den Sachkosten wurden neben den Kosten für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, der Büromiete, den Kosten für das Steuerbüro und den Fortbildungskosten berücksichtigt, dass die Fachstelle Medienpädagogik in die Lage versetzt wird, ihre medientechnische Ausstattung aktuell zu halten und den erhöhten Bedarf an Fahrtkosten, der aus dem kreisweiten Arbeitsansatz resultiert, zu decken.

Für das Jahr 2025 wurde mit einer vierprozentigen Erhöhung der Kosten kalkuliert. Tatsächlich in Ansatz gebracht werden im Jugendförderplan 2025 bis 2026 die Personalkosten entsprechend der dann gültigen Entgelttabelle des TVÖD SuE.

5.4 Jugendarbeit im Sport

Die Kreissportjugend Elbe-Elster ist eine eigenständig tätige Jugendorganisation im Kreissportbund Elbe-Elster e.V. und als solche Anstellungsträger einer Jugendbildungsreferentin zur Umsetzung des Handlungsfeldes „Jugendarbeit im Sport“, welches in der Leistungsbeschreibung für die Leistungen nach § 11 SGB VIII definiert und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit der Beschlussnummer 51-47/06 in Verbindung mit dem Beschluss Nummer 51-51/06 legitimiert wurde.

Die Sportjugend Elbe-Elster vertritt die Interessen seiner Mitglieder in kommunalen und kreislichen Gremien, so zum Beispiel im Jugendhilfeausschuss und der AG 78 – Fachbereich Jugendarbeit und agiert vernetzt mit allen sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Elbe-Elster.

Die Sportjugend Elbe-Elster berät und unterstützt

- Vereine bei der Vereinsentwicklung und Veränderungsprozessen durch systemische Beratung,
- mit Mediation in Krisensituationen,
- beim Aufbau von Jugendabteilungen unter der Leitung von Jugendwarten in Sportvereinen,
- bei breitensportlichen Aktivitäten im Kinder- und Jugendsport,
- bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung von Projekten für Kita und Schule (gewaltfreie Kommunikation, Radrallye, Teamentwicklung) sowie im Freizeitsport,
- bei der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen sowie Kindertagesstätten/Horten und Vereinen,
- bei der Durchführung der landesweiten Kitaolympiade „Immer in Bewegung mit Fritzi“,
- bei den Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten zur Umsetzung des Landesprogrammes „Sportverein – Kita“ und bei Kooperationen mit Schulen zur Umsetzung des Landesprogrammes „Sportverein-Schule“,
- bei der Unterbreitung von Angeboten zur Integration von ausländischen Mitbürgern, Aussiedlern und Asylbewerbern,
- bei der Umsetzung des Kinderschutzes im Sportverein durch Weiterbildung und Beratung im Bedarfsfall als insoweit erfahrene Fachkraft,
- bei der Erreichung des Qualitätssiegels „Kinderschutz im Sport“,
- bei der Akquise, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln,
- bei sportlichen Austauschprojekten des Landkreises Elbe-Elster mit dem Märkischen Kreis

und ist selbst Träger von Angeboten und Projekten.

Jährlich werden durch die Sportjugend Elbe-Elster trägerübergreifende Jugendgruppenleiterausbildungen (Juleica) auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card organisiert und durchgeführt.

Die Finanzierung der Leistungserbringung für das Handlungsfeld „Jugendarbeit im Sport“ erfolgt auf der Grundlage einer Leistungs- und Kostenvereinbarung. Die Leistungserbringung wird regelmäßig evaluiert, den aktuellen Erfordernissen angepasst und in Zielvereinbarungen festgeschrieben.

Auf Antrag des Trägers erfolgte im Jahr 2019 eine Anpassung des Zuschusses zu den Personalkosten, der ab dem 1. Januar 2020 gewährt wurde. Die Grundlage dafür bildete der TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst 2018, die Entgeltgruppe S 11b in der Stufe 6. Für die Jahre 2021 und 2022 war keine weitere Angleichung geplant.

Für den Jugendförderplan 2023 bis 2024 wurde der Träger planmäßig aufgefordert, einen Antrag auf Personal-, Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten auf der Grundlage der Entgelttabelle TVÖD SuE 2022 mit der Gültigkeit vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes zu stellen. Dem entsprechend fallen nachfolgende Kosten an, die in einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung ab dem 1. Januar 2023 verankert werden sollen:

Leistungserbringer	WAZ	Leistung	2022		2023		2024		2025	
			PK-Kosten	SK-Kosten	PK-Kosten	SK-Kosten	PK-Kosten	SK-Kosten	PK-Kosten	SK-Kosten
Sportjugend Elbe-Elster	40,00	Jugendarbeit im Sport	69.000,00 €	4.000,00 €	72.100,00 €	7.300,00 €	72.100,00 €	7.300,00 €	75.200,00 €	7.600,00 €

Für das Jahr 2025 wurde mit einer vierprozentigen Erhöhung der Kosten kalkuliert. Tatsächlich in Ansatz gebracht werden im Jugendförderplan 2025 bis 2026 die Personalkosten entsprechend der dann gültigen Entgelttabelle des TVÖD SuE.

5.5 Berufspädagogische Angebote der Jugendhilfe

Die „Jugendberufsagentur“ bündelt die berufsbezogenen Leistungsangebote der Kooperationspartner Agentur für Arbeit, Jobcenter, Landkreis und des Staatlichen Schulamtes als ein ganzheitlich organisiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitangebot, um vorhandene lokale Ressourcen effizienter zu nutzen, sinnvoll zu ergänzen und um unter anderem auch den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Beratung aus einer Hand für ihre Zielgruppe zu ermöglichen.

Durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Jobcenter Elbe-Elster wurde es möglich, einen Produktionsschulstandort in der Stadt Finsterwalde seit dem 1. Januar 2019 vorzuhalten. Finanziert wird diese berufspädagogische Maßnahme der Jugendhilfe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landkreises Elbe-Elster und des Jobcenters Elbe-Elster.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen im Alter von 15 bis unter 27 Jahren, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf eine berufs- und sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.

Mit der auf den jeweiligen Bedarf ausgerichteten Begleitung soll den jungen Menschen der Zugang in schulische oder berufliche Ausbildung ermöglicht und somit ihre gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration gezielt unterstützt werden.

Der aktuelle Förderzeitraum (01.01.2019 bis 30.09.2022) wurde durch eine Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 19. Juli 2018 am 24. Juni 2022 bis zum 31. März 2023 verlängert.

Ein entsprechender Verlängerungsantrag wurde gestellt und durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bereits bewilligt, sodass die Förderung für 24 Teilnehmerplätze bis zum 31. März 2023 gesichert ist.

Derzeit ist eine Beantragung über den 31. März 2023 hinaus nicht möglich, da noch keine neue Richtlinie seitens des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe vorliegt.

Nach gegenwärtigem Stand wird bei der Planung des neuen Operationellen Programms 2021-2027 für die berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe von einer Programmlaufzeit über sechs Jahre und einer Fortschreibung des bisherigen Platzangebotes ausgegangen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der EU-Kofinanzierungssatz von bisher möglichen 75 Prozent auf 60 Prozent sinkt.

Für das Programm der berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe in Produktionsschulen bedeutet das, dass der nationale Finanzierungsanteil der Jugendämter von bisher 25 Prozent auf 40 Prozent steigt. Gleichzeitig ist die Anhebung der bisherigen Pauschale je Kalendertag und Teilnehmenden von 33,10 Euro auf ca. 39,00 Euro in der neuen Richtlinie beabsichtigt.

Unter Berücksichtigung des o.g. EU-Kofinanzierungssatzes und der Anhebung der Pauschale ergibt sich für die Jugendämter zukünftig ein geplanter nationaler Kofinanzierungsanteil in Höhe von 15,60 Euro je Kalendertag und Teilnehmenden, was bei der Planung der Haushaltsmittel berücksichtigt wurde.

Rechnerisch ist somit bei 24 Teilnehmerplätzen in der Haushaltsplanung von einem jährlichen Gesamtfördervolumen in Höhe von 341.640,00 Euro auszugehen, wofür der kommunale Finanzierungsanteil 136.656,00 Euro beträgt. Beabsichtigt ist, auch für die neue Förderperiode eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Elbe-Elster zu schließen, was in der nachfolgenden Übersicht noch nicht berücksichtigt wurde.

Kooperierender Träger	2022 Aufwendung				2023 Aufwendung				2024 Aufwendung				2025 Aufwendung			
	TN-Tage	Euro je TN-Tag	TN-Plätze	Aufwendung	TN-Tage	Euro je TN-Tag	TN-Plätze	Aufwendung	TN-Tage	Euro je TN-Tag	TN-Plätze	Aufwendung	TN-Tage	Euro je TN-Tag	TN-Plätze	Aufwendung
Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	365	33,10 €	24	289.956,00 €	365	39,00 €	24	341.640,00 €	366	39,00 €	24	342.576,00 €	365	39,00 €	24	341.640,00 €
	Eigenmittel:			72.489,00 €	Eigenmittel:			136.656,00 €	Eigenmittel:			137.030,40	Eigenmittel:			136.656,00

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8. Februar 2022 wurde darüber informiert, dass mit Datum vom 17. November 2021 durch die Primus Bildungszentren GmbH die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung über die Erbringung von Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII zur Umsetzung der berufspädagogischen Maßnahme der Jugendhilfe am Produktionsschulstandort in Herzberg zum 31. Dezember 2021 gekündigt wurde, da die Umsetzung des berufspädagogischen Konzeptes für den Produktionsschulstandort Herzberg aufgrund der geringen Teilnehmerzahlen und des durch die Jugendberufsagentur ermittelten zukünftigen Bedarfes nicht mehr sichergestellt werden konnte.

In Anlehnung an das berufspädagogische Konzept der Produktionsschule Herzberg wurde mit der Primus Bildungszentren GmbH ein Modellprojekt „Fit für die Zukunft“ entwickelt, um jungen Menschen im Alter von 15 Jahren bis unter 21 Jahren ein Hilfsangebot am Übergang von der Schule in die Ausbildung zu unterbreiten, welches am 3. Januar 2022 startete und bei fortlaufender Evaluierung bis 31. Dezember 2022 befristet ist.

In der Beratung der Jugendberufsagentur am 28. Juli 2022 wurde der Bedarf für berufspädagogische Angebote der Jugendhilfe in der Region um die Kreisstadt Herzberg auf fünf bis sieben Teilnehmerplätze beziffert. Hierbei sollte es sich um ein Angebot für junge Menschen handeln, die mit Beendigung der Schule die Ausbildungsreife nicht erreicht haben oder denen aus anderen Gründen der nahtlose Übergang von der Schule in die Ausbildung im Schulentlassjahr oder auch in den Folgejahren nicht gelungen ist.

Diese sollten analog dem Produktionsschulprinzip bei sozialpädagogischer Begleitung die Möglichkeit haben, sich in verschiedenen Berufsfeldern auszuprobieren.

Um ein solches Angebot entwickeln zu können, wurden im Haushalt 81.000,00 Euro geplant.

5.6 Förderung auf Grundlage von Richtlinien

Wie unter Punkt 4.2 bereits ausgeführt, untersetzen die nachfolgenden Richtlinien die Leistungsbeschreibungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII und die Rahmenkonzeptionen finanziell:

- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden (Beschluss-Nr. BV-108/2014)
- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Beschluss-Nr. BV-087/2019)
- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen (Beschluss-Nr. BV-110/2014)

Im Haushaltsplan 2023/2024 des Landkreises Elbe-Elster sind zur Umsetzung der Richtlinien unter der Leistung 3625001 im Haushaltsjahr 2023 Aufwendungen in Höhe von 103.451,00 Euro geplant und 48.003,00 Euro Erträge, davon 38.451,00 Euro aus der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg und 9.552,00 Euro aus den Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Im Haushaltsjahr 2024 stehen die Landesmittel aus der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg nicht mehr zur Verfügung. Somit reduziert sich der Ansatz auf 75.000,00 Euro in der Leistung 3625001, welchen 9.552,00 Euro aus den Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gegenüber stehen.

Analog der vergangenen Jahre wurden in der Leistung 3631001 im Haushaltsplan 2023/2024 5.000,00 Euro für die Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geplant.

Die Untergliederung der Aufwendungen wird in den nachfolgenden Punkten 5.6.1 bis 5.6.5 dargestellt.

5.6.1 Förderung von Jugendverbänden

Im § 12 SGB VIII wird den Jugendverbänden eine Sonderstellung im System der Jugendarbeit zugewiesen. Es ist der einzige Bereich, in dem durch eine gesonderte Norm ein Anspruch auf Förderung nach der Maßgabe des § 74 SGB VIII geregelt wird.

Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Träger, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

Absatz 2 benennt die zentralen Kriterien der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit wie folgt:

- Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung, Mitverantwortung
- auf Dauer angelegt
- in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet
- können sich auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind
- Interessenvertretung

Die verpflichtende Leistung für das Jugendamt besteht in der finanziellen Förderung. Die geänderte Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden (Beschluss-Nr. BV-559/2022 vom 15.11.2022) regelt eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro je Haushaltsjahr. Da die Beschlussfassung zur Erhöhung von 2.000,00 Euro auf 2.500,00 Euro erst nach Abschluss der Haushaltsplanung erfolgte, muss die Finanzierung der Erhöhung jeweils aus Restmitteln des vorangegangenen Jahres (Haushaltsrest) sichergestellt oder ein Antrag auf überplanmäßige Mehraufwendung gestellt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeit möglichen fünf Zuwendungsempfänger aufgeführt, was nicht zwangsläufig zur Folge hat, dass auch durch diese jährlich ein Antrag auf Förderung gestellt wird.

Leistung	derzeitige Zuwendungsempfänger	2022	2023	2024	2025
3625001	Kreisjugendring Elbe-Elster - JURI e.V.	2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
	Sportjugend Elbe-Elster	2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
	Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband EE e.V.		2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
	Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis BL	2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
	Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis NL	2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €

5.6.2 Förderung von Projekten

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die sich häufig ändernden Interessen junger Menschen an eigenen Gestaltungsräumen und Gesellungsformen stellen die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit immer wieder vor neue Herausforderungen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind aufgefordert, sich durch Angebotsstrukturen und Angebotsformen auf diese Entwicklung einzulassen.

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Beschluss-Nr. BV-087/19) unterstützt die sozialpädagogischen Fachkräfte bei der Leistungserbringung entsprechend den Leistungsbeschreibungen zu den §§ 11 bis 14 SGB VIII und bei der Umsetzung der Rahmenkonzeption zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden (BV-530/2017) sowie der Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen (BV-177/2020).

Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot an junge Menschen. Durch Projektarbeit ist ein kurzfristiges Reagieren auf gesellschaftliche Herausforderungen möglich. Dadurch kann es zu veränderten Angebotsstrukturen und -formen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kommen.

Projektarbeit ist innovativ, da sie das Experimentieren mit neuen Angebotsformen ermöglicht, was aber auch dazu führen kann, dass geplante Projekte nicht immer realisiert werden können.

Leistung	mögliche Zuwendungsempfänger	2022	2023	2024	2025
3625001	öffentl. Träger (Ämter, Städte, Gemeinden) des LK EE anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Jugendverbände u. Vereine, die gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendhilfe verfolgen	40.387,00 €	40.387,00 € 38.451,00 €	50.387,00 €	50.387,00 €

Ab dem Jahr 2024 wurde der Haushaltsansatz um 10.000,00 Euro erhöht, um auch künftig jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote durch die Förderung sozialpädagogisch orientierter Projekte und Gruppenfahrten trotz ständig steigender Preise zur Verfügung stellen zu können.

Aus den in der Übersicht dargestellten Mitteln für die Projektförderung finanziert der Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster jährlich auch das Aktionswochenende „Jugend packt an – Ein Wochenende für Elbe-Elster“ mit ca. 6.000,00 Euro,

welches in Kooperation mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit umgesetzt wird.

5.6.3 Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen

Jugendgruppenleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wurde die bundeseinheitliche Jugendleiter-Card (Juleica) eingeführt.



Die Juleica dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter gegenüber Erziehungsberechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nicht staatlichen Stellen. Der Erhalt der Juleica ist an definierte Qualitätsstandards für die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter gebunden, die in der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen (Beschluss-Nr. BV-110/2014) verbindlich geregelt sind.

Auf Antrag wird eine Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1,50 Euro je Teilnehmer und Stunde für maximal 40 Stunden Ausbildung gewährt, wobei für die Durchführung einer Ausbildung mindestens 12 Teilnehmer erforderlich sind und höchstens jedoch 25 Teilnehmer zugelassen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Träger aufgeführt, die in den zurückliegenden Jahren auf der Grundlage der Richtlinie Jugendgruppenleiterausbildungen im Landkreis durchgeführt haben.

Leistung	bisherige Zuwendungsempfänger	2022	2023	2024	2025
3625001	Sportjugend Elbe-Elster Kreisjugendring Elbe-Elster Europäische Integration Brandenburg e.V.	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €

Mit Ausstellung ist die Jugendleiter-Card 3 Jahre gültig. Eine Verlängerung der Card ist zum Beispiel durch die Absolvierung von mindestens 8 Fortbildungsstunden möglich, was in der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen (Beschluss-Nr. BV-110/2014) nicht geregelt ist. Gemeinsam mit den Ausbildungsträgern soll die Richtlinie entsprechend überarbeitet werden.

5.6.4 Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe und findet sich in allen Feldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wieder. Generell umfasst der Begriff Kinder- und Jugendschutz all jene Maßnahmen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung junger Menschen fördern und zu ihrer Integration beitragen sollen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist somit der präventive und pädagogische Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Er beinhaltet die Sicherungsfunktion für die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung und auf eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung.

Die Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist im Haushaltsplan unter der Leistung 3631001 geplant.

Leistung	mögliche Zuwendungsempfänger	2022	2023	2024	2025
3631001	öffentl. Träger (Ämter, Städte, Gemeinden) des LK EE anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Jugendverbände u. Vereine, die gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendhilfe verfolgen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

Analog dem Punkt 5.6.2 bildet die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Beschluss-Nr. BV-087/2019) die Grundlage für eine Förderung.

5.6.5 Förderung von Beratungsangeboten

In den Grundsätzen der Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg vom 13. Dezember 2001 beschreibt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg die allgemeinen Ziele und Qualitätsanforderungen von Beratung. Ziel des Beratungsprogramms für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg ist die Qualitätsentwicklung und Praxisbegleitung bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu unterstützen und deren Strukturen zu optimieren.

Zielgruppen sind Mitarbeiter und Führungskräfte von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, organisationsinterne Qualitätszirkel sowie trägerübergreifende Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

Über das Beratungsprogramm des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg wird dem Landkreis Elbe-Elster nach Antragstellung eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten für Beratungsleistungen in Höhe von bis zu 10.613,00 Euro als Zuschuss gewährt.

Leistung	Zuwendungsempfänger	2022	2023	2024	2025
3625001	Landkreis Elbe-Elster als öffentlicher Träger der Jugendhilfe (Zuwendungsempfänger) eine Weitergabe der Mittel an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe ist möglich	10.613,00 €	10.613,00 €	10.613,00 €	10.613,00 €

In den zurückliegenden Jahren wurden die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgeschöpft, was darin begründet ist,

- dass nur Beratungsträger, die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugelassen sind, genutzt werden dürfen,
- dass Fortbildungen und Supervision grundsätzlich nicht gefördert werden und
- Beratungsprozesse im Landkreis Elbe-Elster oft aus eigenen Ressourcen umgesetzt werden.

6. Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag

In der nachfolgenden Übersicht ist zur besseren Veranschaulichung eine Gegenüberstellung aller unter Punkt 5 dargestellten Aufwendungen und Erträge für die Jahre 2022 bis 2025 zu entnehmen:

Leistung	Beschreibung der Leistung	2022			2023		
		Aufwand	Ertrag	Zuschuss LK	Aufwand	Ertrag	Zuschuss LK
3631001	5.1 Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Kommunen	350.000,00 €	↑	↑	350.000,00 €	↑	↑
	5.2 Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen	760.700,00 €	321.750,00 €	743.950,00 €	811.700,00 €	321.750,00 €	885.150,00 €
	5.3 Fachstelle Medienpädagogik	70.000,00 €	↓	↓	80.900,00 €	↓	↓
	5.4 Jugendarbeit im Sport	73.000,00 €	↓	↓	79.400,00 €	↓	↓
3631001	5.5 Berufspädagogische Angebote der Jugendhilfe	355.736,00 €	289.956,00 €	65.780,00 €	423.215,00 €	254.984,00 €	168.231,00 €
	5.6.4 Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	5.000,00 €	- €	5.000,00 €
3625001	5.6.1 Förderung von Jugendverbänden	8.000,00 €	- €	8.000,00 €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
	5.6.2 Förderung von Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	98.064,00 €	57.677,00 €	40.387,00 €	78.838,00 €	38.451,00 €	40.387,00 €
	5.6.3 Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen	4.000,00 €	- €	4.000,00 €	4.000,00 €	- €	4.000,00 €
	5.6.5 Förderung von Beratungsangeboten	10.613,00 €	9.552,00 €	1.061,00 €	10.613,00 €	9.552,00 €	1.061,00 €
Gesamt:		1.735.113,00 €	678.935,00 €	868.178,00 €	1.853.666,00 €	624.737,00 €	1.113.829,00 €

Leistung	Beschreibung der Leistung	2024			2025		
		Aufwand	Ertrag	Zuschuss LK	Aufwand	Ertrag	Zuschuss LK
3631001	5.1 Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Kommunen	400.000,00 €	↑	↑	400.000,00 €	↑	↑
	5.2 Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen	811.700,00 €	321.750,00 €	1.026.150,00 €	884.100,00 €	321.750,00 €	1.053.650,00 €
	5.3 Fachstelle Medienpädagogik	80.900,00 €	↓	↓	87.700,00 €	↓	↓
	5.4 Jugendarbeit im Sport	79.400,00 €	↓	↓	82.800,00 €	↓	↓
3631001	5.5 Berufspädagogische Angebote der Jugendhilfe *	424.476,00 €	255.545,00 €	168.931,00 €	423.215,00 €	254.984,00 €	168.231,00 €
	5.6.4 Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	5.000,00 €	- €	5.000,00 €
3625001	5.6.1 Förderung von Jugendverbänden	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
	5.6.2 Förderung von Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	50.387,00 €	- €	50.387,00 €	50.387,00 €	- €	50.387,00 €
	5.6.3 Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen	4.000,00 €	- €	4.000,00 €	4.000,00 €	- €	4.000,00 €
	5.6.5 Förderung von Beratungsangeboten	10.613,00 €	9.552,00 €	1.061,00 €	10.613,00 €	9.552,00 €	1.061,00 €
Gesamt:		1.876.476,00 €	586.847,00 €	1.265.529,00 €	1.957.815,00 €	586.286,00 €	1.292.329,00 €

Bei der Darstellung des Aufwandes zum Punkt 5.1 der Leistung 3631001 der vorangestellten Übersicht wurde nur der Aufwand des Landkreises Elbe-Elster dargestellt.

Darüber hinaus bringen die kreisangehörigen Gemeinden zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Beschluss-Nr.: BV-530/2017) Eigenmittel auf, die in der Tabelle nicht dargestellt werden können, da diese dem Landkreis immer erst zum Jahresende für das darauf folgende Jahr vorliegen.

Der Zuschuss (Aufwand) des Landkreises basiert auf dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses BV-149/2020 über die Finanzierung von Personal- und Sachkosten zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 gefasst wurde. 2023 soll im Jugendhilfeausschuss über die Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 entschieden werden.

Entsprechend einer Schlüsselzuweisung bekommt der Landkreis Elbe-Elster vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Mitfinanzierung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII eine Zuwendung

- für das Arbeitsfeld Jugendarbeit bei Vorhaltung von 12 VZÄ in Höhe von 117.000,00 Euro und
- für das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit bei Vorhaltung von 21 VZÄ in Höhe von 204.750,00 Euro,

insgesamt somit maximal 321.750,00 Euro, welche in der Tabelle als Ertrag ausgewiesen wurden.

Unter dem Punkt 5.5 der Leistung 3631001 sind die berufspädagogischen Angebote der Jugendhilfe dargestellt. Hier war in der Planung zu berücksichtigen, dass sich der EU-Kofinanzierungssatz ändern wird sowie eine Anhebung der Pauschale für Produktionsschulen geplant ist, woraus sich für die Jugendämter zukünftig ein geplanter nationaler Kofinanzierungsanteil in Höhe von 15,60 Euro je Kalendertag und Teilnehmenden ergibt. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass ein Angebot auf der Grundlage der Bedarfsfeststellung der Jugendberufsagentur für den Herzberger Raum entwickelt werden soll und entsprechend den Ausführungen unter dem Punkt 5.5 geplant.

Der ausgewiesene Ertrag unter der Leistung 3625001 in Höhe von 9.552,00 Euro bezieht sich auf den Punkt 5.6.5 des Jugendförderplanes und resultiert aus der Anteilsfinanzierung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in Höhe von 10.613,00 Euro.

7. Die Qualitätssicherung

Qualität in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist nicht objektiv messbar. Erfolg und Wirksamkeit bleiben in sozialpädagogischen Prozessen abhängig von der subjektiven Betrachtung und den Erwartungen der Beteiligten. Die Bewertung der Qualität bedarf der Verständigung auf Merkmale und macht regelmäßige Kommunikation zwischen den Beteiligten

erforderlich. Die Verständigung auf Merkmale für die Bewertung der Zielerreichung sind somit zentrale Eckpunkte von Qualitätsdialogen.

Die im gemeinsamen Interesse liegende Qualität bei der Umsetzung der zu erbringenden Leistungen soll im Einzelnen durch nachfolgende Standards gesichert werden.

7.1 Steuerung

Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Leistung oder eines Angebotes, welche sich auf die Eignung und Erfüllung festgesetzter Ziele bezieht. Qualität hängt somit mit der Erarbeitung von Zielen und deren Umsetzung im sozialpädagogischen Handeln zusammen.

Von einer grundlegenden Strategie ausgehend wird eine konkrete Leistung oder ein Angebot der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geplant und realisiert. Die Leistung bzw. das Angebot wird durch eine bestimmte Qualität gekennzeichnet. Die/Das entstandene bzw. vorbereitete Leistung/Angebot wird von der Zielgruppe genutzt und anschließend die Akzeptanz und Wirkung überprüft. Diese Ergebnisse der Überprüfung fließen idealtypisch über eine Korrektur oder Weiterentwicklung der Strategie in die Planung und Herstellung weiterer Leistungen/Angebote ein.

Auf der Grundlage des von den Leistungserbringern jährlich bis zum 31. März vorzulegenden Berichtswesens entsprechend Punkt 7.8 des Jugendförderplanes werden die Träger der Leistungserbringung der Schulsozialarbeit an den öffentlichen weiterführenden Schulen (Pkt. 5.2), der Fachstelle Medienpädagogik (Pkt. 5.3) und Jugendarbeit im Sport (Pkt. 5.4) durch den Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke während der Laufzeit des Jugendförderplanes einmal zum Qualitätsdialog eingeladen, um den Stand der Zielerreichung zu evaluieren und gegebenenfalls vereinbarte Leistungen/Ziele für die Zukunft neu auszurichten.

7.2 Qualifikationsprofil der Fachkräfte

Für die Arbeit als sozialpädagogische Fachkraft sind nachfolgende Abschlüsse erforderlich:

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII

oder

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII verbunden mit einer dem Aufgabenbereich entsprechenden Zusatzqualifikation.

Mit der Einstellung der sozialpädagogischen Fachkraft stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz erbracht und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Bei jeder Neueinstellung erfolgt die Meldung spätestens nach einem Monat an den Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke.

7.3 Fachliche Anleitung

Die fachliche Anleitung wird durch den Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster gewährleistet.

Die Stabsstelle lädt die sozialpädagogischen Fachkräfte zum Fachaustausch ein, nimmt auf Einladung an Dienstberatungen der Anstellungsträger teil und ist ständiges Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Fachbereich Jugendarbeit.

7.4 AG 78 – Fachbereich Jugendarbeit

Mitglieder der AG 78 – Fachbereich Jugendarbeit sind,

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und
- die Träger geförderter Maßnahmen,

welche sich in ihrer kontinuierlichen Arbeit dafür einsetzen, dass es gelingt, durch die Entwicklung fachlicher Standards, durch Erfahrungs- und Informationsaustausch und die Abstimmung und Ergänzung von Maßnahmen/Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen und
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII hat einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster. Darüber hinaus sind gegenwärtig zwei anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Mitglieder im Fachbereich Jugendarbeit sind, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

7.5 Fort- und Weiterbildung

Zur Qualitätssicherung sind ständige Fort- und Weiterbildungen notwendig, insbesondere hinsichtlich:

- neuer Entwicklungen und Tendenzen
- methodischer Kompetenzen
- Reflexion des professionellen Handelns als Person im Handlungsfeld

7.6 Sachmittelausstattung

Räumliche Gegebenheiten

- ein Arbeits- und/oder Beratungszimmer je sozialpädagogische Fachkraft

Sachliche Ausstattung

- die sozialpädagogische Fachkraft ist telefonisch direkt erreichbar
- EDV-gestützter internetfähiger Arbeitsplatz
- Grundausstattung an notwendigen Fachbüchern und Fachliteratur
- notwendiges Büromaterial
- Mobilität der sozialpädagogische Fachkraft ist gewährleistet

7.7 Qualitätsmanagement

Die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Leistungserbringers, wobei der Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke bei Bedarf Unterstützung leistet.

Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität sind insbesondere:

- Teamarbeit und kollegiale Fallberatung
- Fortbildung
- regelmäßige interne Prüfungen und Selbstreflexion
- Dokumentation
- Einsatz von Verfahren zur Einschätzung des Angebotes aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten

7.8 Berichtswesen

Bis zum 31. März des Folgejahres muss durch die Leistungserbringer der Leistungsbereiche der Punkte 5.1 bis 5.4 des Jugendförderplanes gegenüber dem Fachbereich Jugendarbeit der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke ein Verwendungsnachweis einschließlich eines Sachberichtes je geförderter sozialpädagogischer Fachkraft vorgelegt werden.

Der jährliche zahlenmäßige Nachweis gemäß Ziffer 7.2 ANBest-G oder P besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten aller geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte,
- einer statistischen Übersicht über die geförderten Fachkräfte mit
- einer Darstellung des Einsatzes der geförderten Personalressourcen sowie
- deren Qualifizierung und Einordnung in die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und/oder den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Das Berichtswesen zum Punkt 5.5 des Jugendförderplanes „Berufspädagogische Angebote der Jugendhilfe“ unterliegt einer gesonderten Verwendungsnachweisführung jeweils zum 31.03. nach Beendigung des Maßnahmezeitraumes gemäß Nummer 6.1 der ANBest-EU bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg und besteht aus einem Sachbericht des kooperierenden Trägers sowie einem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke.

In den Richtlinien des Landkreises Elbe-Elster – Punkte 5.6.1 bis 5.6.4 des Jugendförderplanes – wird jeweils die Verwendungsnachweisführung geregelt, welche mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten besteht.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport regelt in seinen Zuwendungsbescheiden das Berichtswesen für die

- Zuwendung zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und
- Zuwendung zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

jeweils über zu erstellende Verwendungsnachweise bis zum 30.06. des Folgejahres, die einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten beinhalten und bei der Personalkostenförderung darüber hinaus noch die Darstellung des Einsatzes der geförderten Personalressourcen, eine statistische Übersicht über die geförderten Fachkräfte und deren Qualifizierung und Einordnung in die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Schulsozialarbeit und/oder den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.